Bundeskriminalamt

BKA

Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Per Postzustellungsauftrag
Herrn
Andre Meister
c/o netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7
10119 Berlin

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG 2022-0020798112

www.bka.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Vertrag über NSO Pegasus [#253992]
Ihr Antrag vom 22.07.2021
Wiesbaden, 10.08.2021

Sehr geehrter Herr Meister,

mit Antrag vom 22.07.2021 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Zusendung des *„Vertrag[s] über das Produkt "Pegasus" des israelischen Unternehmens NSO Group, wie berichtet inhttps://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/spionagesoftware-nso-bka-101.html."*

Über Ihren Antrag wird gemäß §§ 1 Abs. 1 S. 1, 3 Nr. 1 a) und c), 3 Nr. 2, Nr. 4 IFG wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:
Zu 1.
Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Ihre Anfrage ist jedoch aus den Gründen der §§ 3 Nr. 1 a) und c), 3 Nr. 2 und 3 Nr. 4 IFG abzulehnen.

Die Auseinandersetzung mit Ihrem Antrag würde unvermeidbar Rückschlüsse auf einen erfolgten oder nicht erfolgten Erwerb des konkreten Ermittlungsinstruments der informationstechnischen Überwachung durch das BKA zulassen.

Bereits die Fragestellung, ob das BKA in Verbindung mit Kaufverhandlungen in Kontakt mit der NSO Group steht oder nicht, unterliegt einem besonderen Informationsschutz, so dass eine jegliche Stellungnahme zu diesem Punkt zu versagen ist.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 3 Nr. 4 IFG wurden anlässlich des zugrundeliegenden IFG-Antrags geprüft und liegen weiterhin vollumfänglich vor.

Darüber hinaus besteht ein Informationsanspruch gem. § 3 Nr. 1 a) IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.
Der bestehende besondere Geheimhaltungsbedarf bezieht sich auch auf den Schutz der Information im Kontext der europäischen Kooperation, da die Frage, welches Land einen entsprechenden Kaufvertrag abgeschlossen hat oder nicht bzw. im Besitz der Software ist oder nicht, einem besonderen Schutz unterliegt. Aus Antworten der unterschiedlichen europäischen Staaten ließen sich Rückschlüsse auf andere Länder ziehen, ohne dass diese Einfluss auf diese Entscheidung nehmen könnten. Damit könnten die Sicherheit anderer europäischer Staaten, die Arbeitsfähigkeit ihrer Sicherheitsbehörden, aber auch das Vertrauen in die Geheimhaltung schützenswerter Informationen durch europäische Partner betroffen sein. Dies wiederum würde erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Zusammenarbeit unter den Sicherheitsbehörden innerhalb der europäischen Sicherheitsarchitektur haben.

Zudem ist ein Informationsanspruch gemäß § 3 Nr. 1 c) i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben bzw. die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Die Kenntnis über eingesetzte oder nicht eingesetzte informationstechnische Überwachungsmaßnahmen lässt Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Ermittlungsfähigkeiten und konkrete Methoden zu. Dies würde zu einer Änderung des Verhaltens der/des polizeilichen Gegenüber/s führen. Die öffentliche Bekanntgabe derartiger Einzelheiten würde somit die Handlungsspielräume der Polizei einschränken, von gesetzlich eingeräumten Eingriffsbefugnissen zur Verfolgung und Abwehr schwerster Straftaten Gebrauch zu machen, und damit den Erfolg zukünftiger Maßnahmen erheblich gefährden. Dies hätte zur Folge, dass die Gewinnung von Informationen und Beweismitteln, die durch den Einsatz verdeckter polizeilicher Mittel erlangt werden, in erheblicher Weise negativ beeinflusst würden. Von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit – sowohl in Bezug auf Gefahrenabwehr als auch Strafverfolgung - ist auszugehen, da wesentliche Erkenntnis- bzw. Beweismittelquellen ausgeschlossen wären.

Zu 2.
Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz – Bek. d. BMI v 21.11.2005 – V 5a – 130 250/16). Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

IFG-Sachbearbeitung